



Tipps und Tricks:

Teilzeitarbeit / Stundenlohn

Quelle: OR 319, 324a/b



Bei der Teilzeitarbeit ist das Pensum gegenüber der Vollzeitarbeit reduziert. Die Arbeit wird aber dennoch dauerhaft und periodisch geleistet.

Varianten:

- Regelmässige Teilzeitarbeit
- Arbeit im Stundenlohn
- Arbeit auf Abruf
- etc.

Grundsätzlich gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen auch für die Teilzeitarbeit. Dies betrifft insbesondere den Ferienbezug, die Überstundenentschädigung und die Lohnfortzahlung.

In jedem Fall ist es sinnvoll, im Einzelarbeitsvertrag folgende Punkte zu regeln:

- Arbeitszeit (Einsatzzeiten, Einsatzplan)
- Überstunden
- Lohnfortzahlung bei Unfall, Krankheit

Regelmässige Teilzeitarbeit

Das Pensum wird fix festgelegt. Beispiel: Arbeitnehmerin Müller arbeitet 60 % von Montag bis Mittwoch.

Ferien:

Der Ferienanspruch beträgt 4 Wochen oder 20 Tage, umgerechnet auf 60 % sind dies 12 Tage.

Feiertage:

Nur der 1. August muss bezahlt werden.

Ostermontag ist ein Feiertag. Dann muss Arbeitnehmerin Müller nicht arbeiten. Der Karfreitag spielt für Arbeitnehmerin Müller keine Rolle. Der Monatslohn wird üblicherweise nicht gekürzt.

Krankheit/Unfall:

Arbeitnehmerin Müller ist Montag und Dienstag krank. Für diese Zeit erhält sie weiterhin den Lohn. Eine Arbeitsunfähigkeit am Donnerstag ist nicht relevant. Eine Lohnfortzahlungspflicht besteht in jedem Fall.

März 2011 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft



Arbeit im Stundenlohn

Auch im Stundenlohn Angestellte haben Anspruch auf:

- realen Ferienbezug von mind. 4 oder 5 Wochen pro Dienstjahr
- Lohnfortzahlung bei Krankheit etc.
- Überstundenentschädigung

Ferien:

Der Arbeitgeber muss kontrollieren, ob die Angestellten ihre Ferien tatsächlich auch beziehen können. Das könnte sichergestellt werden, indem das berechnete Feriengeld erst beim effektiven Ferienbezug ausbezahlt wird.

Feiertage:

Die Meinungen betreffend Pflicht zur Feiertagsentschädigung gehen auseinander. Es ist zu empfehlen, eine Feiertagsentschädigung zu entrichten.

Überstunden

Hier ist es sinnvoll, im Einzelarbeitsvertrag zu regeln, welches die normale Arbeitszeit ist und ab wieviel Stunden Überstunden vorliegen.

Krankheit/Unfall:

Arbeitnehmer Keller ist im Stundenlohn angestellt und arbeitet unregelmässig. Bei einem Lohnausfall wird der durchschnittliche Jahresverdienst ausgerechnet, um die Lohnfortzahlung festzulegen.

März 2011 - erscheint zweimonatlich

Bitte teilen Sie mir mit, wenn Sie die "Tipps und Tricks" nicht wünschen. Vielen Dank.

Die Informationen sind allgemeiner Art. Aufgrund von Gesetzesrevisionen oder veränderter Umstände können möglicherweise Lücken, Ungenauigkeiten oder sonstige Fehler auftreten. Es können daher keine Zusagen über die Richtigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der enthaltenen Informationen gemacht werden. In keinem Fall haftet die Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art aus der Verwendung dieser Informationen.
Copyright© Stamm Treuhand + Betriebswirtschaft